Satzung

Förderverein Wintersport Geratal e. V.

Förderverein Wintersport Geratal e. V.

SATZUNG

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Vereinsvermögen

§ 3 Beiträge, Vereinsmittel, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 4 Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

III Besondere Bestimmungen

§ 8 Die Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Stimmrecht, Wahlen, Wählbarkeit

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Der Vereinsausschuss

§ 13 Kassenprüfer

§ 14 Versicherungsschutz

§ 15 Gleichbehandlung

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung des Vereines

§ 18 Wirksamkeit der Satzung

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein zur Förderung des Skilanglaufs trägt den Namen **Förderverein Wintersport Geratal e. V.**

Der Sitz des Vereins ist 99331 Geratal OT Geraberg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein ist eine Interessengemeinschaft zur Förderung und Vernetzung des Wintersports in der Region im und um das Geratal.

§ 2 Zweck und Vereinsvermögen

2.1. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung des Sportes in der Region (Geratal und die Region nördlich vom Rennsteig) die Förderung der Nachwuchsarbeit im Bereich des Sports; ergänzender Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Sportler.

2.2. Der Verein **Förderverein Wintersport Geratal e. V.** möchte alle Interessenten mit Freude am Sport, Bewegung und Natur vernetzen. Durch Veranstaltungen im Sinne des (Winter-)Sports in der Region und gemeinsame Erlebnisse sollen die Inhalte belebt werden.

2.3. Dieser Zweck wird insbesondere durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus sportlichen Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für den Vereinszweck, verwirklicht. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln, aber auch z.B. dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, Betreuer sowie Fördermaßnahmen beruflicher und schulischer Ausbildung der Nachwuchssportler übernimmt und trägt. Die Förderung wird in den Förderkriterien geregelt.

§ 3 Beiträge, Vereinsmittel, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

3.1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag liegen darf.

3.2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge (Mindestbeiträge) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

3.3. Der Verein **Förderverein Wintersport Geratal e. V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3.7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3.8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3.9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.10. Der Schatzmeister erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Nachweis über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei der Rechnungslegung haben steuerrechtliche Vorschriften Vorrang; im Übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften nach BGB

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

5.1. Der Verein besteht aus:

a. ordentlichen Mitgliedern,

b. Ehrenmitgliedern.

5.2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

5.3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Wintersport im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereines. Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme durch den Vereinsausschuss.

6.2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

7.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

7.3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b. den Verein geschädigt hat oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

7.4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung, ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

7.5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

7.6. Eine Rückzahlung bezahlter Vereinsbeiträge sowie Spenden erfolgt nicht.

III Besondere Bestimmungen

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

8.1. Die Mitgliederversammlung

8.2. Der Vereinsausschuss

8.3. Der Vorstand

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal während eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und des Ausschusses, sowie den Kassenbericht entgegen und entscheidet über deren Entlastung, Sie beschließt über vorliegende Anträge.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder es das Interesse des Vereines erfordert. Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Minderheit von 25% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Dies muss schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

9.3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

9.4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

a. Bericht des Vorstandes

b. Bericht des Ausschusses

c. Kassenbericht

d. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses

e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind

f. Beiträge

g. Anträge und Verschiedenes

9.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

a. Die Entlastung der Vorstands- u. Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer

b. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschussmitglieder

c. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und eingebrachte Anträge

d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages

e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9.6. Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für Anträge um die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, die jedes Mitglied beantragen kann. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

9.8. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch, abweichend von der gesetzlichen Regelung, für die Änderung des Vereinszweckes, sofern nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen ist. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung

anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9.9. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Vorstand unterschrieben werden.

§ 10 Stimmrecht, Wahlen, Wählbarkeit

10.1. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich, bei Personengesellschaften von einem Vertreter der Gesellschaft, ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl *oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen* Gebrauch machen.

10.2. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

10.3. Die in § 8 Nr. 2 und 3 genannten Vereinsorgane werden von den Mitgliedern durch Briefwahl *oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen* für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 11 Der Vorstand

11.1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister.

11.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis übernimmt bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten. Ist der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls verhindert, tritt der Schatzmeister an seine Stelle.

11.3. Der erste Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied beruft die erforderlichen Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und setzt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest.

11.4. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sportes erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

11.5. Der Vorstand ist gehalten, bei Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder eine Abstimmung des Vereinsausschusses durchzuführen. Außergewöhnliche Beschlüsse und

Entscheidungen sind u. a. Erwerb, Verkauf oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Übernahme von Bürgschaften, finanzielle Verpflichtungen die den Verein jährlich über seine Finanzierbarkeit belasten.

11.6. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses muss ein Protokoll geführt werden. Der Vorstand kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.

11.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird der Verein bis zur Neuwahl der Organe von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern geführt und vertreten.

§ 12 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

12.1. Der Vorstand

12.2. Der Schriftführer

12.3. Zwei Beiräte, wovon ein Vertreter aus dem Trainerbereich des SV 90 Gräfenroda aus der Sektion Wintersport berücksichtigt werden soll.

Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es entscheidet insbesondere auch über die Verwendung der Mittel des Vereins. Über Ausgaben bis zu 1.000,00 € kann der Vorstand alleine entscheiden. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird der Verein bis zur Neuwahl der Organe von den verbleibenden Ausschussmitgliedern geführt und vertreten.

§ 13 Kassenprüfer

13.1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre gleichzeitig mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss mindestens zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur ein Mal möglich. Die Prüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Vereinsausschusses sein. Nach jeder Prüfung der Kasse haben die Prüfer die Verpflichtung dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

§ 14 Versicherungsschutz

14.1. Zur Abwendung von Haftungsschäden aus einer möglichen persönlichen Inanspruchnahme der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder kann der Verein eine entsprechend dotierte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 15 Gleichbehandlung

15.1. Alle in dieser Satzung mit männlichen Bezeichnungen genannten Organe, Funktionen, Mandate oder Ämter können in gleicher Weise von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

16.1. Satzungsänderungen können nur durch die ordentliche oder für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch, abweichend von der gesetzlichen Regelung, für die Änderung des Vereinszweckes, sofern nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen ist.

16.2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, setzt der Vorstand um und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

17.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

17.3. Der Verein wird aufgelöst, wenn in dieser zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Die Abstimmung hierzu erfolgt durch Stimmzettel.

17.4. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

17.5. Die betreffende Mitgliederversammlung beschließt über die Arten der Liquidation und auch über das vorhandene Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

17.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des **Fördervereins Wintersport Geratal e. V.** oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, abzüglich eventuell bestehender Verbindlichkeiten, an **den SV 90 Gräfenroda e. V**. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung der Verbands-Jugendarbeit zu verwenden.

§ 18 Wirksamkeit der Satzung

18.1. Bei Wegfall von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

19.1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.05.2021 in Geraberg (Online-Mitgliederversammlung) beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geratal OT Geraberg, den 01.05.2021

Dominik Krauße	Carina Krauße
Anne Gundelwein	Achmed Gundelwein
Steffen Kirst	Annett Kirst
Heiko Müller	Silvi Drößler